

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Generalsekretariat  
Frey-Herosé-Str. 12  
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 8. November 2010

## **Revision des Grossratswahlgesetzes; Einführung eines Quorums (Wahlsperre- klausel); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir zur vorgesehenen Revision des Grossratswahlgesetzes Stellung nehmen können.

Am 24. Februar 2008 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem revidierten Grossratswahlgesetz mit einer deutlichen Mehrheit zugestimmt. Dieses Gesetz sieht keine Wahlsperreklause vor.

Es ist unverständlich und kommt für uns als Zwängerei daher, das vor kurzem geänderte Gesetz bereits wieder zu revidieren. Es besteht kein Handlungsbedarf zur Einführung eines direkten Quorums. Mit dem jetzt bestehenden Verzicht auf ein direktes Quorum sind die Gleichwertigkeit aller im Kanton abgegebenen Stimmen und die unverfälschte Willenskundgabe aller Wählerinnen und Wähler gewährleistet. Mit dem von der FDP vorgeschlagenen Bezirksquorum kann eine kleine Partei zwar Fraktionsstärke erreichen, die Stimmen würden aber als wertlos verfallen, wenn in keinem Bezirk die 5 %-Hürde erreicht wird. Eine solche Regelung entspricht nicht dem von den Wählerinnen und Wählern gewünschten demokratischen Grundsätzen. Zudem liegen keine Gründe vor, wie beispielsweise die Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit des Grossen Rates oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner Effizienz, welche eine Wahlsperreklause rechtfertigen würden. Vielmehr geht es bei der vorgeschlagenen Revision einzig und alleine um die Interessen der mittleren und grossen Parteien, eine Zersplitterung zugunsten der eigenen Parteistimmen zu verhindern. Dies widerspricht jedoch dem Wählerwillen nach einem unverfälschten und möglichst willensnahen Resultat.

Weil es keine triftigen Gründe und keine Notwendigkeit für die Einführung eines Quorums gibt, lehnen wir die vorgeschlagene Revision ab. Falls trotzdem ein Quorum eingeführt werden soll, kommt für uns nur die Variante 2 (5 % in einem Bezirk oder 3 % im Kanton) in Frage.

Die Gemeinden sind bei dieser Vorlage nicht in den Kreis der Adressaten für das Anhörungsverfahren aufgenommen worden. Von der geplanten Einführung eines Quorums sind die Gemeinden mit Einwohnerrat jedoch direkt betroffen. Zumindest diese Gemeinden hätten angehört werden müssen. Sie können sich zu einer Gesetzesänderung, von der sie unmittelbar betroffen sind, nicht äussern. Das bemängeln wir.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel  
Präsident

Urs Treier  
Aktuar